

Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.09.2023

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 17, 47 sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.0.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [nr. 37], S. 3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Neuenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wird.

(3) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen bzw. Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen entsprechend der zugeordneten Reinigungs-klasse S, I, II oder III. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung (Räumen und Streuen) auf Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Fahrbahnen werden auf-tauende Stoffe in den notwendigen Mindestmengen, insbesondere auf Hauptverkehrs- bzw. Hauptein-fahrstraßen eingesetzt. Der Gemeinde obliegt ferner die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September eines jeden Jahres bis Januar des darauf folgenden Jahres (Übernahme des Laubes vom Reinigungs-pflichtigen und Abtransport zur umweltgerechten Ent-sorgung).

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenrei-nigungsverzeichnis. Für die Reinigung der im Straßenrei-nigungsverzeichnis enthaltenen Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Ei-gentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reini-gungsklassen I bis III aufgenommenen Straßen,
a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg aus-gewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppen-wege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge benutzt werden darf.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie son-stige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahr-bahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufge-führten Straßen zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Stra-ßenteilen die halbe Breite von unbefestigten Straßen

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereini-gungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberech-tigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigen-tumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Ei-gentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Per-son mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Neuenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausrei-chende Haftpflichtversicherung mit mindestens 2 Mio. € Deckung je Versicherungsfall für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Neuenhagen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die unverzügliche Säube-rung der in § 3 genannten Straßenteile, vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst nicht das Mähen des Straßenbegleitgrünes und die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September bis Dezember eines je-den Jahres.

(3) Laub von öffentlichen Straßen ist in der Zeit von Sep-tember eines jeden Jahres bis Januar des darauffolgenden Jahres neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsor-gung durch die von der Gemeinde beauftragte Firma ab-zulagern. Laub ist nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abzulagern.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Einzelnen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden und sind durch den Reinigungspflichtigen gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung zu entsorgen.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Sofern ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.

2. die halbe Breite von nicht im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A und B aufgenommenen Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu entfernen. Auf mit Promenadengrart, Sand, Kies o.ä. Material befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden (bei blitzartig auftretendem Glatteis können auch auftauende Stoffe zum Einsatz gebracht werden).

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo

dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnschnecken, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

6. Die Wiederaufnahme des Streugutes durch den Reinigungspflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

7. Auf den Gehwegen dürfen Reinigungs- und Räumfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t verwendet werden. Die Breite des zu räumenden Gehweges ist dabei zu beachten.

(3) § 3 Absätze 2 - 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Ersatzvornahme

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Neuenhagen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme). Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3 - 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde Neuenhagen die Reinigung bzw. die Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Neuenhagen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9

In- Kraft- Treten

(1) Diese Satzung tritt 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 29.04.1999 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29.08.2019 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 19.09.2023

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.09.2023

Straßenreinigungsverzeichnis

In das Straßenreinigungsverzeichnis Teil A werden die ausgebauten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und in das Straßenverzeichnis Teil B die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage aufgenommen.

Die im Teil A aufgeführten Straßen werden wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse S

Straßen mit sehr starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Geschäftsstraßen, Straßen in Bereichen von Einkaufszentren, Straßen in Gewerbegebieten.

Reinigungsklasse I

Straßen mit starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis, dazu gehören insbesondere Straßen des überörtlichen Verkehrs und Straßen mit starkem Verkehr.

Reinigungsklasse II

Straßen mit durchschnittlichem Verkehr oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Verkehr und mit durchschnittlichem Verkehr.

Reinigungsklasse III

Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Anliegerverkehr und geringem Verkehr.

Reinigungsturnus: Die im Teil A aufgeführten Straßen werden in der Regel wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse S

14-tägig Fahrbahnen/
1x monatlich Geh/Radwege

Reinigungsklasse I

1x monatlich Fahrbahnen

Reinigungsklasse II

1x in 8 Wochen Fahrbahnen

Reinigungsklasse III

3 x jährlich (Frühjahr, Sommer, Herbst)

Für die im Straßenverzeichnis Teil B aufgeführten Straßenflächen wird den Anliegern die Reinigungspflicht entsprechend § 3 Abs.1 der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung übertragen.

Straßenverzeichnis Teil A

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Ahornstr.	II	
Akazienstr.	II	
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Feldweg	S	
Am Alten Gestüt	III	
Am Friedensplatz	II	
Am Friedhof	I	Nr. 1 bis 11
	II	Nr. 10 bis 13
Am Krankenhaus	II	außer Nr. 12 bis 14
Am Osthang	II	Hohe Allee bis Amselsteg
	II *	Lindenstraße bis Hohe Allee
Am Rathaus	I	
Am Umspannwerk	II	
Am Viertelsring	III	
Am Vogelsang	II	
Am Wall	S	
Amselsteg	II	Rudolf-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Str.
	III	Dahlwitzer Str. bis Friedensstr.
Amsterdamer Str.	III	
An der Glashütte	S	
An der Trainierbahn	III	
Andernacher Str.	III	
Anklamer Str.	III	
Annenstr.	II	
Anzengruberstr.	III	

Apoldaer Str.	II		Goetheweg	II	Nr. 1, 1A, 2, 2A, 2B, 3
Arthur-von-Weinberg-Platz	III		Gothaer Str.	III	
Bergstr.	II		Graditzer Damm	II	
Berliner Str.	II		Graf-Spreti-Str.	II	
Bienenstraße	II		Greifswalder Str.	II	
Binger Bogen	II *		Grillenweg	II	
Birkenstr.	II		Grüne Aue	II	
Bischofsheimer Str.	II		Grüner Bogen	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer	Grünstr.	II	
Blankenburger Str.	III		Gruscheweg	II *	Fichtestr. bis Jahnstr. Jahnstr. bis Carl-Schmücke-Str.
Braunschweiger Str.	II		Güstrower Str.	II	
Buchenstr.	II		Harzburger Str.	II	
Buschweg	III		Hauptmannstr.	II	
Buschwinkel	II		Hauptstr.	I	
Carl-Schmücke-Str.	I		Hasensprung	II	
Dahlwitzer Straße	II		Hebbelstr.	II	
Damerower Str.	II		Heideweg	III	
Darßstr.	II		Heidelberger Str.	II *	
Demminer Str.	II		Heimgartenstr.	II	
Dianastr.	II		Helmstedter Str.	II	
Dorfstr.	I		Hermann-Löns-Str.	II	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III		Hildesheimer Str.	II	
Ebereschenallee	II	von Unter den Ulmen bis Feld/Ende	Höhenweg	II	
Edelweißstr.	II		Hönowe Chaussee	I	
Ehrenfelsstr.	III		Hohe Allee	II	
Eisenacher Str.	II		Holunderweg	II	
Eisenbahnstr.	I	Hauptstr. bis Schulstr.	Hoppegartener Str.	I	
	II	Schulstr. bis Wendehammer	Horstweg	II	
	II	Wendehammer bis Pestalozzistr. in Handreinigung	Hubertusstr.	III	
Elisenhofstr.	II		Humboldtstr.	II	
Enrichstr.	II		Ilmenauer Str.	III	
Erfurter Str.	II		Ilseburger Str.	III	
Ernst-Thälmann-Str.	I		Imkerstr.	II	
Falladaring	II		Immenweg	II	
Fichtestr.	II		Jahnstr.	II	
Finkensteg	II		Jenaer Str.	II	
Fliederstr.	II	außer Nr. 53, 54, 55	Johanna-Solf-Str.	III	
Florastr.	II		Kantstr.	II	
Fontanestr.	II		Karl-Breitinger-Str.	II	
Frankenhausener Str.	III		Karl-Liebknecht-Str.	II	
Fredersdorfer Str.	I		Kastanienstr.	II	
Freiligrathstr.	II		Kiefernallee	II	
Freytagstr.	III		Kleine Str.	III	
Friedenstr.	II		Kleiststr.	II	
Friesenweg	II		Koblenzer Str.	II	
Ganghoferstr.	II	Sankt-Georgs-Weg bis Reuterstr.	Königswinterstr.	III	
Gartenstr.	II		Körnerstr.	III	
Geibelstr.	II	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.	Kornblumenweg	II	
Geraer Str.	II	Hermann-Löns-Str. bis Apoldaer Str.	Krokusweg	II	
	II *	Apoldaer bis Wartburgstr.	Kurze Str.	III	
Germersheimer Str.	III		Lahnsteiner Str.	II	
Gernroder Str.	III			III	nur innerhalb der Wendehammer
Goethestr.	II		Landhausstr.	II	
			Langenbeckstr.	II	
			Lange Str.	II	
			Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.
			Lerchenaue	II	
			Lessingstr.	III	

Lindenstr.	I	außer Nr. 58, 58A, 60, 60A
Maiglöckchenweg	II	
Mainzer Str.	II	
Malchiner Str.	III	
Mannheimer Str.	III	
Marienstr.	II	
Meiningener Str.	II	
Mittelstr.	III	
Müllerstr.	II	
Niederheidenstr.	I	
Niersteiner Str.	II *	
Nikolaus-Kalff-Weg	III	
Nordring	II	außer Nr. 47A,B und 49A,B, unbefest. Teil
Oberlandstr.	II	
Oppenheimer Str.	II *	
Osteroder Str.	II	
Ostring	II	
Otto-Schmidt-Ring	III	
Parchimer Str.	II	
Parkstr.	II	
Pestalozzistr.	III	
Platanenallee	II	
Professor-Zeller-Str.	II	
Puschkinweg	II	
Raabestr.	II	
Rathausstr.	I	
Reiherhorst	II	
Reuterstr.	II	
Ringelblumenweg	II	
Rosa-Luxemburg-Damm	I	außer Nr. 15A, unbefest. Teil
Roseggerstr.	II	
Rosenaue	II	
Rosmarinstr.	III	
Rostocker Str.	II	
Roßtrappe	III	
Rotterdamer Str.	III	
Rudolf-Breitscheid-Allee	I	
Rückertstr.	II	
Rüdesheimer Str.	III	nur innerhalb der Wendehammer
Rügenstr.	II	
Saalecker Str.	II	
Salbeiweg	II	
Sankt-Georgs-Weg	II	
Scheffelstr.	II	
Schillerstr.	II	
Schlenderhanstr.	II	
Schmidtstr.	II	
Schöneicher Str.	I	
Schulstr.	II	
Schwarzburger Str.	II *	
Schweriner Str.	II	
Sonnenweg	III	
Stormstr.	II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.
	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.
Stralsunder Str.	II	

Speyerstr.	III	Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
Stolberger Str.	III	
Straße - 1	II	
Strelitzstr.	II	
Südring	II	
Suhler Str.	II	
Teichstr.	II	
Tulpenweg	II	
Uhlandweg	II	
Unter den Ulmen	II	
Usedomstr.	II	
Virchowstr.	II	
Vogelsdorfer Str.	II	
Waldfließstr.	III	
Waldfriedstr.	III	
Waldstr.	III	
Walter-Genz-Straße	III	
Weimarer Str.	II	
Wernigeroder Str.	III	
Westring	II	
Wielandstr.	II	
Wiesenstr.	II	
Wismarer Str.	II	
Wolterstr.	II	
Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	
Zum Erlenbruch	S	
Zum Mühlenfließ	S	

* nach baulicher Fertigstellung (VOB-Abnahme)

Straßenverzeichnis Teil B

Straße	Bemerkung
Am Krankenhaus	Nr. 12 bis 14
An der Trainierbahn	Nr. 29, 30, 31
Bollensdorfer Eck	
Ebereschenallee	Unter den Ulmen bis Oberlandstr.
Fasanenweg	
Ganghoferstr.	Landhausstr. bis Sankt-Georgs-Weg
Gruscheweg	Waldstr. bis Fichtestr.
Höppnerweg	
Im Grund	
Koburger Str.	
Lindenstr.	Nr. 58, 58A, 60, 60A, unbefestigter Teil
Nordring	Nr. 47A,B; 49A,B, unbefestigter Teil
Rosa-Luxemburg-Damm	Nr. 15A, unbefestigter Teil
Sperlingsgasse*	
Wartburgstr.	
Wiesenweg*	
Geraer Str.*	Apolder Str. bis Wartburgstr.
Körnerstr.*	Hauptmannstr. bis Feld/Ende
Niersteiner Str.*	

*nach baulicher Fertigstellung (VOB- Abnahme) im Teil A